



## **GEMEINDE DINHARD**

---

### **GEBÜHRENTARIF**

vom 14. November 2017

Inkraftsetzung per 1. Januar 2018

---

<b>1</b>	<b>Verwaltung allgemein</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Schreibgebühren	4
	Art. 2 Kopien	4
	Art. 3 Drucksachen	4
	Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	4
	Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren	5
	Art. 6 Personalkosten	5
<b>2</b>	<b>Bauwesen</b>	<b>5</b>
	Art. 7 Pauschalgebühren	5
	Art. 8 Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen	6
	Art. 9 zusätzliche Gebühren	7
	Art. 10 Gebührenreduktion	8
	Art. 11 Gebühreinzuschläge	8
	Art. 12 Planungen	8
<b>3</b>	<b>Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen</b>	<b>8</b>
	Art. 13 generelle Regelungen	8
	Art. 14 Treffpunkt	9
	Art. 15 Turnhalle	9
	Art. 16 Sporthalle	9
<b>4</b>	<b>Bürgerrecht</b>	<b>10</b>
	Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer	10
	Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer	10
	Art. 19 Weitere Gebühren	10
	Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	10
	Art. 21 Gebührenerlass	11
<b>5</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>	<b>11</b>
	Art. 22 Anmeldung	11
	Art. 23 Wochenaufenthalt	11
	Art. 24 Auszüge und Auskünfte	11
	Art. 25 Dienstleistungen	11
	Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	11
	Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren	12
<b>6</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>12</b>
	Art. 28 Auszüge und Ausweise	12
	Art. 29 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	12
<b>7</b>	<b>Friedhofswesen</b>	<b>12</b>
	Art. 30 Bestattungskosten	12
	Art. 31 Miete, Grabunterhalt und -pflege	12
<b>8</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	<b>13</b>
	Art. 32 Lebensmittelkontrolle	13
<b>9</b>	<b>Polizeiwesen</b>	<b>13</b>
	Art. 33 Gastwirtschaftspatente	13
	Art. 34 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	13
	Art. 35 Abgaben für gebranntes Wasser	13
	Art. 36 Hundehaltung	13
	Art. 37 Waffenscheine	13

<b>10</b>	<b>Zivilschutz</b>	<b>14</b>
	Art. 38 periodische Schutzraumkontrolle	14
<b>11</b>	<b>Schulwesen</b>	<b>14</b>
	Art. 39 Freiwillige Angebote	14
	Art. 40 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	14
	Art. 41 Schullergänzende Betreuung / Hort / Kindertagesstätte	14
<b>12</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>	<b>15</b>
	Art. 42 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes	15
	Art. 43 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	15
<b>13</b>	<b>Rechtspflege</b>	<b>16</b>
	Art. 44 Friedensrichter	16
<b>14</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>16</b>

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der politischen Gemeinde Dinhard vom 17. November 2017 erlässt der Gemeinderat Dinhard folgenden Gebührentarif:

## 1 Verwaltung allgemein

### Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	Fr.	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	Fr.	10.00

### Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4/A3, schwarz-weiss	Fr.	0.50
je Seite Format A4/A3, farbig	Fr.	1.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
je Seite, unabhängig vom Format	Fr.	0.50

### Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	Fr.	10.00
Pläne	Fr.	20.00

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
---	--	--------------

#### Reproduktionen:

Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr.	2.00

Elektronische Kopie		
online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr.	2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	Fr.	35.00
--	-----	-------

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	Fr.	35.00
---	-----	-------

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm  
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die  
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teil-  
nahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung  
von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Fr. 100.00  
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde Fr. 100.00

#### Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

##### Fahrzeuge

Autospesen pro km Fr. 1.00  
Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung  
Werkfahrzeug Fr. 60.00  
Wischmaschine Fr. 70.00  
Winterdienst, pro Stunde Fr. 125.00

##### Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax nach Aufwand  
Zustellgebühren nach Aufwand  
Mahngebühren  
1. Mahnung gebührenfrei  
2. Mahnung Fr. 20.00

#### Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist) pro Stunde  
Gemeindeschreiber/-in Fr. 140.00  
Abteilungsleiter/-in Fr. 120.00  
Sachbearbeiter/-in Fr. 95.00  
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in Fr. 80.00  
Administration Fr. 70.00  
Lernende/-r Fr. 35.00

## 2 Bauwesen

#### Art. 7 Pauschalgebühren

##### Ordentliches Bewilligungsverfahren und bewilligungspflichtige Anlagen

Einfamilienhaus Fr. 1'200.00  
Reihen-Einfamilienhäuser, pro Haus Fr. 900.00  
Mehrfamilienhaus, inkl. 1 Wohnung Fr. 1'400.00  
jede weitere Wohnung Fr. 300.00

##### Areal / Gesamtüberbauung

1. Einfamilienhaus Fr. 1'200.00  
jedes weitere Einfamilienhaus Fr. 400.00  
1. Mehrfamilienhaus (Regelung Wohnung siehe oben) Fr. 1'400.00  
jedes weitere Mehrfamilienhaus Fr. 800.00

Gewerbebau mindestens jedoch	nach Aufwand Fr. 1'200.00
Landwirtschaftliche Bauten mindestens jedoch	nach Aufwand Fr. 400.00
übrige neue Hauptgebäude (z.B. öffentliche Bauten) mindestens jedoch	nach Aufwand Fr. 1200.00
übrige Bauten (Anbauten, Umbauten, Nebenbauten, Rückbauten) mindestens jedoch maximal	nach Aufwand Fr. 300.00 Fr. 2'000.00
Kleinbauten, Ausstattungen, Ausrüstungen, wie z.B. Garagen, gedeckte Pergola, Garten- und Gerätehäuser, Geländeänderungen, Parzellierung von Grundstücken, offene Autoabstellplätze, Lagerplätze, Stützmauern, Einfriedungen, Reklameanlagen, Schwimmbäder mindestens jedoch maximal	nach Aufwand Fr. 300.00 Fr. 1'000.00
Revisionseingaben und Einreichung von ergänzenden Unterlagen (nach Erteilung Baubewilligung) mindestens jedoch maximal	nach Aufwand Fr. 50.00 Fr. 1'500.00
Jauchegruben mindestens jedoch	nach Aufwand Fr. 200.00
Feuerungs- und Tankanlagen Neuanlage	Fr. 200.00
Ersatz gesamte Feuerungsanlage	Fr. 200.00
Ersatz nur Brenner	Fr. 50.00
Ersatz nur Kessel	Fr. 50.00
Cheminéeanlagen oder Ofen neu inkl. Kamin	Fr. 100.00
Ersatz Cheminéeanlage oder Ofen (Kamin wird belassen)	Fr. 50.00
Wärmepumpen	Fr. 100.00
Spezialfeuerungen	nach Aufwand
Feuerschau / periodische Kontrolle	nach Aufwand
Anzeigeverfahren mindestens jedoch maximal	je nach Aufwand Fr. 100.00 Fr. 500.00
Vorentscheid zwischen 10 bis 80 % der oben genannten Gebühren	nach Aufwand
Bauverweigerung zwischen 20 und 80 % der oben genannten Gebühren	nach Aufwand

#### Art. 8 Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen

Sämtliche Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen und anderen Begehren, die durch die Gemeinde behandelt werden müssen, werden der Bauherrschaft effektiv weiterverrechnet. Bei Aufwendungen Dritter prüft der Bausekretär die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Rechnungsstellung

## Art. 9 zusätzliche Gebühren

Zusätzlich zu den Baugebühren werden für folgende Aufwendungen die effektiv anfallenden Kosten erhoben:

### Kanalisationsanschluss

Alle Kanalisationseingaben werden vom zuständigen Ingenieurbüro geprüft. Dieses Büro ist ebenfalls für die Einmessungen der Leitungen und die Baukontrollen zuständig.

### Wasseranschluss

Alle Wassereingaben werden vom zuständigen Ingenieurbüro geprüft. Dieses Büro ist ebenfalls für die Einmessungen der Leitungen und die Baukontrollen zuständig.

### Projektprüfung und Kontrollen für baulichen Zivilschutz durch ext. Ingenieurbüro

Die Schutzraumbaupflicht wird vom zuständigen Ingenieurbüro geprüft. Die Prüfung beinhaltet die Gesuchsprüfung, Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und Ausstattungen.

### Aufzugsanlagen

Die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und Abnahme der Anlagen werden von einem privaten Ingenieurbüro vorgenommen.

### Durch Besonderheiten des Bauprojektes gegebenenfalls notwendige Gutachten bzw. Expertisen

Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, aufgrund besonderer Verhältnisse Spezialisten für die Prüfung eines Detailproblem es beizuziehen.

### Wärmedämmung, Schallschutz, Heizung, Warmwasser, Klima- und Lüftungsanlagen/Projektprüfung und Ausführungsbestätigung

Die Ausstellung der entsprechenden Bestätigung und die Ausführungskontrolle unterliegen ermächtigten Privatpersonen und sind von den Gesuchstellern direkt zu vergeben und zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Prüfung bzw. die Kontrolle durch vom Gemeinderat beauftragte Fachpersonen. Sollten sich Mängel in den eingereichten Bestätigungen ergeben, werden die Überprüfungskosten dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

### Vermessungskosten

Sämtliche Vermessungskosten inkl. Einschneiden des Schnurgerüsts durch den zuständigen Gemeindegeometer werden direkt vom Geometer dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat ist befugt, spezielle Aufträge wie Feststellen des gewachsenen Terrains, Sockelhöhen, Terrainveränderungen, Feststellen von Bauzonen, Grenzen und Baulinien etc. dem Gemeindegeometer in Auftrag zu geben und die Kosten dem Gesuchsteller zu verrechnen. Die Gebühren des Geometers können dem ARE zur Überprüfung eingereicht werden.

### Kantonale Amtsstellen (u.a. ARE, Denkmalpflege, AWEL)

Diese Amtsstellen verrechnen für spezielle Bewilligungen ihre Kosten direkt dem Gesuchsteller.

### Jauchegruben

Die Eingaben für die Erstellung oder Änderung von Jauchegruben werden vom zuständigen Kontrollorgan geprüft und kontrolliert.

### Baustellen-Umweltschutz

Während der Bauausführung können durch die zuständige Stelle Kontrollen hinsichtlich Baustellen-Umweltschutz durchgeführt werden. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

### Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden der Bauherrschaft nach dem jeweils gültigen Grabentarif (Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatstrassengebiet) der Baudirektion Kanton Zürich in Rechnung gestellt.

#### Art. 10 Gebührenreduktion

<sup>1</sup> Wenn eine bewilligte Baute nicht ausgeführt wird, können die Pauschalgebühren bis max. zur Hälfte zurückerstattet werden.

<sup>2</sup> Wenn eine verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu ausgestellt wird, wird eine nach Aufwand errechnete Gebühr für die zu erbringende Teilleistung erhoben.

<sup>3</sup> Liegt der Aufwand für die Behörde und Verwaltung für die Bearbeitung einer Baueingabe entscheidend unter der Norm, können die Pauschalgebühren entsprechend reduziert werden.

#### Art. 11 Gebühreuzuschläge

<sup>1</sup> Bei ausserordentlichen Aufwendungen können die Pauschalgebühren gem. Art. 21 entsprechend dem effektiven Aufwand erhöht werden. Darunter fallen insbesondere:

- Kommunale Ausnahmegewilligungen
- Mehraufwendungen infolge Einreichung von mangelhaften Unterlagen
- zusätzliche Baukontrollen
- Aufwendungen für Projekt-Änderungen
- amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist

#### Art. 12 Planungen

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

### 3 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

#### Art. 13 generelle Regelungen

<sup>1</sup> Als Einheimische gelten Personen oder Organisationen (Vereine), die ihren Sitz und die Statuten in Dinhard haben. Bei Firmen gilt der Firmensitz. Alle anderen Vereine und Firmen gelten als Auswärtige.

<sup>2</sup> Entsorgung:

- Kehrriechsäcke gehören in den bereitstehenden Container
- Glas, Alu, Karton, PET etc. sind umweltgerecht durch die Mieter zu entsorgen.

<sup>3</sup> Hallenreinigung bei Grossveranstaltungen (zB Abendunterhaltung)  
nach Aufwand, mindestens jedoch Fr. 150.--

<sup>4</sup> Zusatzaufwand gemäss Art. 19 des Reglementes für die Benützung  
öffentlicher Räume der Gemeinde Dinhard pro Stunde Fr. 60.00



## Art. 14 Treffpunkt

<sup>1</sup> Grundgebühren bei unregelmässiger und/oder kommerzieller Benutzung

		<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
- Treffpunkt	halber Tag	Fr. 40.--*	80.--*
- Treffpunkt	ganzer Tag	Fr. 60.--*	120.--*
- Treffpunkt inkl. Küche	halber Tag	Fr. 80.--*	160.--*
- Treffpunkt inkl. Küche	ganzer Tag	Fr. 100.--*	200.--*

\*Für zusätzliche Tage reduziert sich die Tagesgebühr um 50%

<sup>2</sup> Dinharder Vereinen steht der Treffpunkt für einzelne Vereinsanlässe (GV etc) gratis zur Verfügung.

Der übliche Aufwand Hausdienst (normale Reinigung) ist in den Tarifen enthalten, Abgabe muss „besenrein“ erfolgen.

## Art. 15 Turnhalle

<sup>1</sup> Grundgebühren bei unregelmässiger und/oder kommerzieller Benutzung

		<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
- Halle für Saalbetrieb inkl. Bühne, Küche, Foyer + WC		Fr. 135.--*	270.--*
- Halle für Sportbetrieb (Halle mit Turngeräten, Foyer, Garderoben mit Duschen, WC)		Fr. 90.--*	180.--*
- Halle für Kindergeburtstage etc		Fr. 25.--	keine Verm.
- Aussenanlagen		Fr. 90.--*	180.--*
- Foyer ohne Halle		Fr. 45.--*	90.--*
- Garderoben, Duschen		Fr. 45.--*	90.--*
- Gebäudereinigung und zus. Arbeiten pro Stunde		Fr. 40.--**	40.--**

\*Für zusätzliche Tage reduziert sich die Tagesgebühr um 50%

<sup>2</sup> Grundgebühren regelmässige Benützung (Jahrespauschale) für Auswärtige

		<b>pro Jahr</b>	<b>pro Halbjahr</b>
Ganze Anlage		Fr. 720.--	450.--
Ohne Halle (Aussenanlagen, Dusche, WC, Gaderoben)		Fr. 540.--	335.--

## Art. 16 Sporthalle

<sup>1</sup> Grundgebühren bei unregelmässiger und/oder kommerzieller Benutzung

		<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
- Halle für Saalbetrieb (Foyer, WC)		Fr. 150.--*	300.--*
- Halle für Sportbetrieb (Halle mit Turngeräten, Foyer, Garderoben mit Duschen, WC)		Fr. 100.--*	200.--*
- Halle für Kindergeburtstage etc.		Fr. 30.--	keine Verm.
- Sitzungszimmer		Fr. 50.--*	100.--*
- Aussenanlagen		Fr. 100.--*	200.--*
- Foyer ohne Halle		Fr. 50.--*	100.--*
- Garderoben, Duschen		Fr. 50.--*	100.--*
- Gebäudereinigung und zus. Arbeiten pro Stunde		Fr. 40.--**	40.--**

\*Für zusätzliche Tage reduziert sich die Tagesgebühr um 50%

<sup>2</sup> Grundgebühren regelmässige Benützung (Jahrespauschale) für Auswärtige

	<b>pro Jahr</b>	<b>pro Halbjahr</b>
Ganze Anlage	Fr. 800.--	500.--
Ohne Halle (Aussenanlagen, Dusche, WC, Gaderoben)	Fr. 600.--	375.--

## 4 Bürgerrecht

Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer

Erteilung des Gemeindebürgerrechts	
bei Beibehaltung des/der bisherigen Heimatorte	Fr. 300.00
bei Verzicht auf bisherige(n) Heimatort(e)	Fr. 150.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	Fr. 250.00
Ehepaare	Fr. 450.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	Fr. 500.00
Ehepaare	Fr. 900.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	Fr. 250.00
Ehepaare	Fr. 450.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	Fr. 500.00
Ehepaare	Fr. 900.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Art. 19 Weitere Gebühren

Sprachtest	nach Aufwand
Grundkenntnistest	nach Aufwand

Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat  
Gebühr gemäss Art. 17 und 18

Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei

#### Art. 21 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

## 5 Einwohnerkontrolle

#### Art. 22 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung pro erwachsene Person	Fr. 20.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung (ab 2 Aufforderung)	Fr. 20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr. 20.00
Nachsenden nicht abgeholter Ausweise	Fr. 20.00
Umschreibgebühr bei Heirat, Scheidung, Namensänderung etc.	gebührenfrei

#### Art. 23 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr. 60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr. 60.00
Aufenthaltsausweis	Fr. 30.00

#### Art. 24 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister	
Adressauskünfte voraussetzungslos	Fr. 10.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr. 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr. 30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	gebührenfrei
Wohnsitzzeugnis für Stipendien, RAV und Schulen	gebührenfrei
Lebensbescheinigung (Bestätigung auf vorgedrucktem Formular)	Fr. 10.00 gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	gebührenfrei

#### Art. 25 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr. 20.00

#### Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>2</sup>

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	Fr. 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	Fr. 35.00

<sup>2</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>3</sup>

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer  
pro erwachsene Person CHF 20.00

## 6 Finanzen und Steuern

### Art. 28 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr Fr. 40.00  
Steuerausweis für Stipendien und Sozialversicherung gebührenfrei  
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren  
pro Person Fr. 50.00

### Art. 29 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand Fr. 30.00  
zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2

## 7 Friedhofswesen

### Art. 30 Bestattungskosten

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz  
Reihengrab Fr. 500.00  
Urnen- oder Kindergrab Fr. 300.00  
Gemeinschaftsgrab Fr. 100.00

Grabarbeiten  
Reihengrab Fr. 300.00  
Urnen- oder Kindergrab Fr. 150.00  
Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab Fr. 100.00

### Art. 31 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Grabbepflanzung und -pflege (jährlich) für Auswärtige und Einwohner  
Reihengrab Fr. 160.00  
Urnengrab Fr. 130.00

Grabbepflanzung und -pflege während Ruhefrist (Grabunterhaltsvertrag)  
für Auswärtige und Einwohner  
Reihengrab Fr. 4'000.00  
Urnengrab Fr. 3'300.00

---

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## 8 Lebensmittelkontrolle

### Art. 32 Lebensmittelkontrolle

Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG) vom 1.3.1995 und Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1.3.1995

Die Gebühren für die kostenpflichtigen Lebensmittelkontrollen (Beanstandungen) werden jeweils nach den Ansätzen des kantonalen Labors Zürich festgesetzt.

## 9 Polizeiwesen

### Art. 33 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	Fr.	100.00

### Art. 34 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	Fr.	500.00
jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	Fr.	800.00
vorübergehende Ausnahme / einmalige Bewilligung	Fr.	100.00

### Art. 35 Abgaben für gebrannte Wasser<sup>4</sup>

Anzahl Liter pro Jahr, Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)		
von 1 bis 500	Fr.	200.00
über 500 bis 1'000	Fr.	400.00
über 1'000 bis 1'500	Fr.	600.00
über 1'500 bis 2'000	Fr.	800.00
über 2'000 bis 2'500	Fr.	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr.	1'200.00
usw.	max. Fr.	8'000.00

### Art. 36 Hundehaltung

Jährliche Abgabe inkl. kant. Abgabe gem. Hundegesetz	Fr.	160.00
einmalige Anmeldegebühr	Fr.	10.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	Fr.	30.00

Die Befreiung von der Abgabe richtet sich nach § 25 des Hundegesetzes

### Art. 37 Waffenscheine<sup>5</sup>

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)  
Waffenerwerbsschein für:

<sup>4</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

<sup>5</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Selbstverteidigungssprays	Fr.	20.00
Feuerwaffen	Fr.	50.00
andere Waffen	Fr.	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00

## 10 Zivilschutz

### Art. 38 periodische Schutzraumkontrolle

Schutzraum gemäss den vom Bundesamt für Zivilschutz erlassenen Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau (TWP)

Nachkontrolle pro Schutzraum und Kontrollgang	Fr.	100.00
---	-----	--------

Schutzraum gemäss den vom Bundesamt für Zivilschutz erlassenen Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS)

Nachkontrolle pro Schutzraum und Kontrollgang	Fr.	200.00
---	-----	--------

## 11 Schulwesen

### Art. 39 Freiwillige Angebote

Flötenunterricht, pro Semester	Fr.	70.00
Elternbeitrag Schneesportlager, pro Kind	Fr.	300.00
Elternbeitrag Klassenlager, pro Kind	Fr.	85.00

### Art. 40 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Dispensationsgesuche	gebührenfrei
Zeugnisduplikat, pro Seite	gebührenfrei
Schulbesuchsbestätigung	gebührenfrei

### Art. 41 Schulergänzende Betreuung / Hort / Kindertagesstätte

#### <sup>1</sup> Hort, Schulkinder (ab Kindergarteneintritt)

Ganzer Tag	Fr.	100.00
Halber Tag	Fr.	45.00
Halber Tag inkl. Mittagessen	Fr.	61.00
Nach Schulschluss	Fr.	25.00
Mittagstisch	Fr.	16.00
Vor der Schule	Fr.	10.00

#### <sup>2</sup> Kinder-Tagesstätte (Kita; Krippe) ab 18 Monate bis Kindergarteneintritt

Ganzer Tag	Fr.	115.00
Halber Tag	Fr.	57.50
Halber Tag inkl. Mittagessen	Fr.	75.00

<sup>3</sup> Kinder-Tagesstätte (Kita; Krippe) bis 18 Monate

Ganzer Tag	Fr.	130.00
Halber Tag	Fr.	65.00
Halber Tag inkl. Mittagessen	Fr.	85.00

<sup>4</sup> Für die Betreuung von Kindern aus der gleichen Familie wird ein Geschwister-Rabatt von 10% für ein Kind gewährt.

<sup>5</sup> Für Kinder, die nicht in Dinhard wohnhaft sind, wird ein Aufpreis von + 10 % verrechnet.

<sup>6</sup> Im Tarif enthalten sind Znüni, Zmittag, Zvieri, Bastelmaterial und Ausflüge.

<sup>7</sup> Von den Eltern mitzubringen sind Hausschuhe, Ersatzkleidung, Windeln und allenfalls spezielle Baby-nahrung.

<sup>8</sup> Für die Eingewöhnung von 2 Wochen wird eine Pauschale von 500.- verrechnet, die als Depot gleich nach der Vertragsunterschrift bezahlt werden muss. Das Kind wird in dieser Zeit von einer ausgebildeten Fachfrau Kinderbetreuung eins zu eins betreut.

<sup>9</sup> Der Betreuungsplatz muss auch bezahlt werden, wenn er wegen Ferien/Krankheit/anderer Absenzen (auch schulischer!) nicht beansprucht wird. Nur die explizit ausgewiesenen Feiertage und Betriebsferien sind ausgeschlossen - beim Hort und Mittagstisch zusätzlich die offiziellen Schulferien.

<sup>10</sup> Der Betreuungsplatz kann beiderseits mit einer Frist von 2 Monaten auf Ende jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## 12 Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes<sup>6</sup>

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen		
in Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck)		gebührenfrei
---	--	--------------

Art. 43 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>7</sup>

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonal-

<sup>6</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>7</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

bank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

## 13 Rechtspflege

Art. 44 Friedensrichter

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten		
Streitwert bis Fr. 1'000.00	Fr.	65.00 bis 250.00
Streitwert über Fr. 1'000.00 bis CHF 10'000.00	Fr.	250.00 bis 420.00
Streitwert über Fr. 10'000.00 bis 100'000.00	Fr.	420.00 bis 615.00
Streitwert über Fr. 100'000.00	Fr.	615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	Fr.	100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

## 14 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Dinhard, den 14. November 2017

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: P. Matzinger

Der Schreiber: M. Schmid